

oder für Ortstheile, wo vorherrschend landwirthschaftlicher Betrieb ist, durch das Ortsbaustatut oder polizeiliche Verfügung eine Ausnahme gemacht werden.

Art. 26.

Abtritte dürfen auf einer gegen Straßen und öffentliche Plätze gerichteten Gebäudeseite weder im Innern, noch an der Außenwand angebracht werden.

Auf Nebenseiten der Gebäude sind Abtritte nur dann gestattet, wenn sie nicht von der Straße oder öffentlichen Plätzen aus störend in die Augen fallen.

Der polizeilichen Verfügung, beziehungsweise dem Ortsbaustatut bleibt überlassen, in Orten und für Ortstheile, wo vorherrschend Landwirthschaft betrieben wird, von den Bestimmungen des Abs. 2 eine Ausnahme zu machen.

Der allgemeinen Verfügung, beziehungsweise dem Ortsbaustatut bleibt überlassen, in Beziehung auf die Einrichtung und Entleerung der Abtritte im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit die entsprechenden weiteren Vorschriften zu ertheilen. Gegen die Einführung eines neuen Systems der Abtritte und der Wegschaffung ihres Inhalts kann eine auf das Eigenthum der Abfallstoffe gegründete Einwendung nicht erhoben werden.

Art. 27.

Ausnahmen von den Vorschriften des Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 und 2 können bei Neubauten unter angemessenen Vorschriften dann zugelassen werden, wenn eine dem Bedürfnisse entsprechende Eintheilung der Gelasse auf andere Weise nicht möglich ist.

Bestehende Einrichtungen sind nach den Vorschriften der Art. 25 und 26 Abs. 1 und 2 abzuändern, sobald dies erhebliche polizeiliche Gründe erheischen.